

bedarfsorientiert
Hochschulen
Weiterbildung
wissenschaftlich
praxisnah
Gesundheitsberufe

Handreichung

Zur Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf ein Hochschulstudium: Hilft das Lissabon-Übereinkommen weiter?

Markus Haar, Heike Thiele, Alexander K. Wolf, Andrea Braun von Reinersdorff

Diese Publikation wurde im Teilprojekt *Anrechnung von akademischen und beruflichen Leistungen durch innovative Formate zur Überprüfung von Zugangskompetenzen (AnZuK)* der Hochschule Osnabrück innerhalb des niedersächsischen Verbundvorhabens ‚Kompetenzentwicklung von Gesundheitsfachpersonal im Kontext des lebenslangen Lernens (KeGL)‘ erarbeitet. Folgende Hochschulpartner sind an dem Verbund beteiligt:

- Hochschule Hannover, Zentrum für Studium und Weiterbildung (ZSW)
- Jade Hochschule, Zentrum für Weiterbildung, Oldenburg
- Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, Fachgebiet New Public Health
- Ostfalia Hochschule, Fakultät Gesundheitswesen, Wolfsburg

Das dieser Publikation zugrundeliegende Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21026 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autoren.

Osnabrück, Januar 2017

I. Grundsätzliche Probleme aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage

Bei der Prüfung der Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen durch die dafür zuständigen Stellen an den Hochschulen wird immer wieder auf eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen bereits erworbener Kompetenz (im Folgenden: Ausgangskompetenz) und den in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Kompetenzen (Im Folgenden Zielkompetenz) abgestellt. Gleichsam schablonenartig werden hierbei die Elemente der Ausgangskompetenz und diejenigen der Zielkompetenz gegenübergestellt, und nur bei vollständiger oder überwiegender inhaltlicher Deckungsgleichheit wird dem Anrechnungsbegehren statt gegeben.

Die hier vorliegende Handreichung möchte demgegenüber zunächst (II.) aufzeigen, dass die Prüfung der inhaltlichen Übereinstimmung auf einem rechtlichen Irrtum beruht: Denn während das Abstellen auf eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen Ausgangskompetenz und Zielkompetenz im Falle der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen - wie im Folgenden aufgezeigt wird - der geltenden Rechtslage entspricht, ist dieses Vorgehen bei der Prüfung der Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen rechtswidrig. Grund hierfür ist, dass das Lissabon-Übereinkommen entgegen einer weitläufig verbreiteten Auffassung auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte anwendbar ist und der Prüfungsmaßstab folglich nicht derjenige der Gleichwertigkeit, der tatsächlich eine inhaltliche Übereinstimmung impliziert, sondern der des nicht wesentlichen Unterschieds ist, dem der Maßstab der inhaltlichen Übereinstimmung fremd ist.

Der Beitrag endet schließlich mit einer Auflistung und Erläuterung derjenigen Prüfungspunkte, die bei einem Abstellen auf das Lissabon-Übereinkommen bei der Anrechnungsprüfung abzarbeiten sind (III.).

II. Zur Anwendbarkeit der Grundsätze des Lissabon-Übereinkommens auf innerstaatliche Sachverhalte

Durch Anwendung des Begriffs des nicht wesentlichen Unterschieds aus dem Lissabon-Übereinkommen, dies sollen die folgenden Ausführungen zeigen, kann dem Argument entgegen getreten werden, dass eine inhaltliche Übereinstimmung von Ausgangskompetenz und Zielkompetenz zu bestehen habe. Bevor der Prüfungsmaßstab des nicht-wesentlichen Unterschieds in den folgenden Zielen erläutert wird (III.), möchte ich aber zunächst auf die vorgelagerte Frage eingehen, ob das Lissabon-Übereinkommen, das ja zuallererst ein internationales Regelwerk darstellt, überhaupt auf rein innerstaatliche Anerkennungsfälle anwendbar ist.

1. Die Sicht der Rechtsprechung

Innerhalb der verwaltungsrechtlichen Judikatur finden sich nur wenige Entscheidungen, die sich mit der Anwendbarkeit des Lissabon-Übereinkommens auf rein innerstaatliche Sachverhalte auseinandersetzen. Innerstaatliche Sachverhalte sind dabei solche, bei denen es um die Anrechnung von in Deutschland erworbenen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule geht. Die Anwendbarkeit des Lissabon-Übereinkommens auf diese Sachverhalte wird hierbei innerhalb dieser Rechtsprechung kontrovers beurteilt. Das Verwaltungsgericht Augsburg etwa wendet das Übereinkommen unmittelbar an. Es bezieht sich nämlich auch bei rein innerstaatlichen Sachverhalten unmittelbar auf die Beweislastregel aus Art. II.3 Abs. 5 des Lissabon-Übereinkommens, wonach die Hochschulen bei der Prüfung der Frage, ob ein wesentlicher Unterschied bei den zu vergleichenden Kompetenzen besteht, im Zweifel die Beweislast trifft (vgl. VG Augsburg, Urt. v. 15.09.2015, Az.: Au 3 K 15.9 – Rn. 47). Zwar leitet das VG Augsburg den Begriff „nicht wesentlicher Unterschied“ nicht unmittelbar aus dem Lissabon-Übereinkommen, sondern aus landesgesetzlichen Regelungen (vgl. § Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), § 4 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), die auch auf diesen Begriff abstellen, ab. Dennoch ist dadurch, dass das VG Augsburg nicht nur auf den Begriff „nicht wesentlicher Unterschied“ abstellt, sondern o.g. Beweislastregel aus dem Lissabon-Übereinkommen auf einen rein innerstaatlichen Sachverhalt unmittelbar anwendet, obwohl diese nicht in landesgesetzlichen Regelungen zu finden ist, klargestellt, dass das VG Augsburg das Lissabon-Übereinkommen selbst dann unmittelbar auf rein innerstaatliche Sachverhalte anwenden würde, wenn der Begriff nicht in bayerisches Landesrecht überführt worden wäre. Und damit steht auch fest, dass hiernach der Begriff des nicht wesentlichen Unterschieds so zu verstehen ist, wie er in dem Übereinkommen statuiert wurde.

Warum es einen Unterschied macht, auf den Begriff des nicht wesentlichen Unterschieds mit Bezug zum Landesrecht oder auf der anderen Seite mit Bezug zum Lissabon-Übereinkommen abzustellen, wird durch zwei weitere Urteile, die sich mit dem Inlandsbezug dieses Begriffs befassen, deutlich. Im Gegensatz zur o.g. Rspr. des VG Augsburg wird vom VG Arnsberg die Auffassung vertreten, dass das Lissabon-Übereinkommen auf Fälle mit reinem Inlandsbezug nicht anwendbar sei (vgl. VG Arnsberg, Urt. v. 23.04.2014, Az.: 9 K 900/13 – Rn. 35). In der Begründung der Berufungsentscheidung hierzu setzt sich das OVG NRW mit dieser Frage überhaupt nicht mehr auseinander. Stattdessen leitet es den Begriff „nicht wesentlicher Unterschied“ unmittelbar aus der landesgesetzlichen Regelung des § 63a Abs. 1 Satz 1 HG ab (vgl. OVG NRW, Urt. v. 16.12.2015, Az.: 14 A 1263/14 – Rn. 20 ff) und interpretiert den Begriff in einer Weise, dass er zum im Lissabon-Übereinkommen statuierten Begriff des nicht wesentlichen Unterschieds konträr steht. Während nämlich das OVG NRW selbst bei Anwendung des

Begriff des nicht wesentlichen Unterschieds auf die inhaltliche Übereinstimmung von Ausgangskompetenz und Zielkompetenz abstellt (vgl. a.a.O., Rn. 47 ff), ist dies ein Prüfungsmaßstab, der diesem Begriff, wie er gem. des Lissabon-Übereinkommens zu verstehen ist, fremd ist.

2. Zur Anwendbarkeit des Lissabon-Übereinkommen aufgrund der Beschlusslage der KMK sowie unter dem Aspekt der Inländerdiskriminierung

Wenn die Anwendbarkeit des Lissabon-Übereinkommens auf rein innerstaatliche Sachverhalte so eindeutig ist, wie es dieser Beitrag unterstellt, so stellt sich die Frage, warum die Verwaltungsgerichte und zudem noch ein Oberverwaltungsgericht diesbezüglich entweder eine unklare oder eine ablehnende Haltung annehmen. Der Grund hierfür ist jedoch einfacher Natur: Der entsprechende Beschluss der KMK nämlich (siehe Beschluss des Hochschulausschusses der KMK vom 13./14.12.2012), der klar stellt, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention unabhängig davon gelten, ob die in Rede stehende Kompetenz in oder außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention oder sogar an einer anderen Hochschule im Inland erlangt wurde, ist nicht zur Veröffentlichung gelangt. Gleichwohl hätte der Inhalt des Beschlusses sowohl den an o.g. Rechtsstreitigkeiten beteiligten Hochschulen als auch den Verwaltungsgerichten bekannt sein müssen. Denn schließlich weisen sowohl das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013 als auch die Akkreditierungsagentur FIBAA (zu finden unter: <http://www.fibaa.org/uploads/media/Werkstatt-LissKonv-FolloeUp-Okt13.pdf>) auf eben jenen Beschluss und die damit einhergehende Anwendung der Lissabon-Konvention auch auf innerstaatliche Sachverhalte hin. Bezogen auf das Land NRW ist die Nichtbeachtung der Grundsätze des Lissabon-Übereinkommens sogar noch unverständlicher. Denn bereits am 09.11.2011 und damit zeitlich weit vor der Verkündung o.g. Urteile aus NRW sind die Hochschulen des Landes NRW durch einen Erlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung darauf hingewiesen worden, dass die Regeln des Lissabon-Übereinkommens auch für die Anrechnung von Prüfungsleistungen gilt, die an einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule erworben worden sind. Hierbei konnte natürlich nicht auf den erst später gefassten KMK-Beschluss rekuriert werden. Stattdessen wurde mit dem allgemeinen Verbot der Inländerdiskriminierung argumentiert: Es besteht nämlich kein sachlicher Grund, so das Ministerium dort, im Inland erworbene Prüfungsleistungen gegenüber im Ausland erworbenen zu diskriminieren (zu finden unter: <http://besserstudieren.nrw.de/sites/default/files/Erlass%20Anerkennung%20andernorts%20erbrachter%20Studienleistungen%20gema%CC%88%C3%9F%20Lissabon-Konvention%202011.pdf>.)

Als Zwischenergebnis lässt sich daher festhalten, dass die Nichtanwendung der Lissabon-Konvention aus zwei rechtlichen Gründen rechtswidrig ist: Zum einen deshalb, weil stattdlich Behörden, also auch

die Hochschulen, an Beschlüsse der KMK als sog. antizipierte Sachverständigengutachten gebunden sind, d.h. dass sie solange daran gebunden sind, wie sie nicht ihrerseits beweisen können, dass die im Beschluss gefassten Wertungen methodisch bzw. wissenschaftlich überholt sind. Und zum anderen deshalb, weil die Nichtanwendung inländisch erworbene Kompetenzen gegenüber ausländisch erworbenen diskriminieren würde.

III. Rechtliche Folgen der Anwendung des Lissabon-Übereinkommens

Die Anwendbarkeit des Lissabon-Übereinkommens auch auf innerstaatliche Sachverhalte hat zur Folge, dass nicht der Maßstab der Gleichwertigkeit, sondern jener der nicht wesentlichen Unterschiede für die Prüfung der Anrechnung heranzuziehen ist. Kurioserweise zeigt sich jedoch in der Praxis der Hochschulen, dass diese zwar auch bei innerstaatlichen Sachverhalten auf den Begriff der nicht wesentlichen Unterschiede rekurren. Die Inbezugnahme dieses Begriffs hindert die Hochschulen aber nicht daran, immer noch auf den Maßstab der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen Ausgangskompetenz und Zielkompetenz abzustellen – ein Maßstab, der, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen, dem Lissabon-Übereinkommen fremd ist.

1. Rechtliche Folgen für die Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen

a) Der Wortlaut der Lissabon-Konvention

Das Lissabon-Übereinkommen kennt zunächst den Begriff des Inhalts überhaupt nicht, sondern stellt darauf ab, dass entweder gem. Art. V.1 Studienzeiten oder gem. Art. VI.1 Qualifikationen anzuerkennen sind soweit zwischen der vollendeten Studienzzeit und dem Teil des Hochschulprogramms auf den hin die Anerkennung angestrebt wird, kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei der Anrechnung von in Deutschland erworbenen hochschulisch erworbenen Kompetenzen steht natürlich nicht die Anrechnung von in Deutschland erworbenen Hochschulqualifikationen in Frage, da davon ausgegangen werden kann, dass in Deutschland erworbenen Hochschulabschlüsse auch von jeder anderen Hochschule in Deutschland anerkannt werden. Für die Anrechnung von in Deutschland erworbenen Ausgangskompetenzen auf ein Hochschulstudium ist daher lediglich o.g. Art. V.1 relevant, der auf den Begriff „Studienzeiten“ abstellt. Aber was genau sind nun anzurechnende Studienzeiten? Studienzeiten, so Art. V.1 des Übereinkommens, setzen begrifflich voraus, dass sie im Rahmen eines Hochschulprogramms absolviert werden. Gem. Art. 1 des Übereinkommens sind sie jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt,

einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt. Und ein Hochschulprogramm, dies folgt ebenso aus Art. 1 des Übereinkommens, ist ein Studienabschnitt, der von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei als zu ihrem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist und mit dessen Abschluss der Student eine Hochschulqualifikation erlangt. Und eine Hochschulqualifikation schließlich, auch dies ist in Art. 1 des Übereinkommens festgelegt, ist jeder von einer zuständigen Behörde ausgestellte

Grad sowie jedes derartige Diplom oder andere Zeugnis, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulprogramms bescheinigen. Zusammenfassend gesagt ergibt sich für die Prüfung von in Deutschland oder im Ausland hochschulisch erworbenen Kompetenzen, solange diese im Rahmen eines Studiengangs erworben wurden, dass diese im Falle nicht wesentlicher Unterschiede immer anerkannt werden müssen. Ein Studiengang ist nämlich ein Hochschulprogramm, da es mit einer Hochschulqualifikation endet, d.h. einem Bachelor oder einem Master-Abschluss. Folglich sind alle Module, die innerhalb eines Studiengangs erworben wurden, potentiell anrechenbar nach den Regeln der Lissabon-Konvention. Sie sind nämlich Bestandteil eines Hochschulprogramms, für die ein Nachweis ausgestellt wird. Leider ist hierdurch immer noch nicht klar, was denn nun eine Studienzeit mit einem nicht wesentlichen Unterschied ist. Die Antwort auf die Frage, was ein nicht wesentlicher Unterschied ist, ergibt sich nämlich nicht aus dem Wortlaut der Konvention selbst, wohl aber aus der Literatur, die sich mit dem Übereinkommen beschäftigt hat.

b) Materialien zur Lissabon-Konvention

aa) Zur Position der Literatur

Dass mit dem Begriff des nicht wesentlichen Unterschieds eine Prüfung der inhaltlichen Übereinstimmung obsolet geworden ist, ergibt sich hierbei aus der Definition des nicht wesentlichen Unterschieds, wonach diese nur solche sind, „...that may have a serious impact on the fitness of the qualification for the purpose for which the learner would like to use it.“ (Bergan, Sjur u. Hunt, Earl Stephen. “Introduction”. In: dies. (Hg.) (2009). *Developing Attitudes to Recognition: Substantial Differences in an Age of Globalization*. Council of Europe Higher Education Series No. 13. Strasbourg: Council of Europe Publishing, S. 9) Oder andersherum formuliert, sind wesentliche Unterschiede “...differences between the foreign qualification and the national qualification that are so significant, that they would most likely prevent the applicant from succeeding in the desired activity such as further study, research activities or employment.” (Lifelong Learning Programme (Hg.). *European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications*, S. 42) Nach diesen Definitionen spielt die Frage der inhaltlichen Übereinstimmung von Ausgangskompetenz und Zielkompetenz also keine Rolle, vielmehr lautet die entscheidende Frage für die Prüfung wesentlicher

Unterschiede, ob die Anrechnung der bisher erworbenen Kompetenzen dazu führt, dass die Studierenden erfolgreich weiter studieren können oder ob die Anrechnung die Berufschancen der Studierenden mindert. Und nur dann, wenn der Studienerfolg oder die Berufschancen gefährdet sind, liegt ein wesentlicher Unterschied vor. Relevant wird hierbei der Unterschied zwischen Studienerfolg und Berufschancen dann, wenn z.B. Kompetenzen aus einem Weiterbildungsangebot einer Hochschule, das nicht zu einem Studiengang gehört, auf Module aus einem Studiengang angerechnet werden sollen. Stammen die erworbenen Kompetenzen aus einem solchen Weiterbildungsangebot und steht fest, dass diese Kompetenzen die Berufschancen der Studierenden erhöhen (z.B. weil das Weiterbildungsangebot gerade deshalb konzipiert wurde, weil die Hochschule der Auffassung ist, dass sich mit den dort erworbenen Kompetenzen die beruflichen Chancen erhöhen, weil ein entsprechender Bedarf besteht), dann ist eine Anrechnung auf ein Vertiefungsmodul eines Studiengangs angezeigt, wohingegen die Anrechnung auf ein Modul, das mehr am Anfang des Studiengangs gelehrt wird, dann problematisch sein könnte, wenn hierdurch Kompetenzen, welche die Voraussetzung für die Erlangung von solchen Kompetenzen, die erst im weiteren Verlauf des Studiengangs erlernt werden können, nicht mehr erlernt werden. Dann nämlich wäre der Studienerfolg gefährdet.

bb) Zur Position des Lissabon-Ausschusses (Lisbon Recognition Convention Committee)

Der sich mithin aus der Literatur ergebende Ansatz, die Intention der Anrechnung, d.h. die Frage, welche Funktion die anzurechnende Kompetenz bezogen auf die Gesamtqualifikation und die beruflichen oder akademischen Absichten der Studierenden einnimmt, korrespondiert insofern mit den Empfehlungen des Lissabon-Ausschusses¹, als dass auch dieser in seinen offiziellen Empfehlungen hervorhebt, dass die Entscheidung, ob eine Leistung anerkannt werden kann, immer im Hinblick auf den Anerkennungszweck, etwa die Fortführung eines Studiums, der Abschluss eines Studiums oder die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit erfolgen soll (vgl. Lisbon Recognition Convention Committee, Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications, Lissabon 2010, Teil V, Abs. 32). Hierzu gehörte dann folgerichtig aber auch, die Anerkennungsentscheidung mit einem Hinweis zum Anerkennungszweck zu versehen.

¹¹ Der sog. Lissabon-Ausschuss (Ausschuss des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region wurde zur Umsetzung der Lissabon-Konvention eingerichtet. Seine Aufgabe besteht gem. Art. X.2 (5) der Lissabon-Konvention in der Förderung der Anwendung der Konvention und die Überwachung ihrer Durchführung. Hierzu erlässt er - für die Vertragsparteien allerdings unverbindlich - Empfehlungen, gibt Erklärungen ab und verfasst Protokolle und Muster für ein einwandfreies Verfahren.

cc) Zur Position der HRK

Der Anerkennungszweck ist jedoch nicht der einzige Indikator, der für die Prüfung des nicht wesentlichen Unterschieds herangezogen werden kann. Die HRK etwa weist in ihrer Gegenüberstellung des Begriffs der Gleichwertigkeit mit dem des nicht wesentlichen Unterschieds darauf hin, dass zwar der Begriff der Gleichwertigkeit an der Übereinstimmung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Niveau und den Anforderungen des Studiengangs festzumachen ist, dass aber demgegenüber der Begriff der nicht wesentlichen Unterschiede auf die Übereinstimmung von Niveau, Workload, Qualität, Lernergebnissen und Profil des Studiums abhebt (siehe hierzu die von der Hochschulrektorenkonferenz zur Verfügung gestellte Gegenüberstellung des Bewertungsmaßstabs und der Indikatoren für das Merkmal „wesentlicher Unterschied“ einerseits und „Gleichwertigkeit“ andererseits; in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, 1. Auflage Bonn 2013 (ISBN: 978-3-942600-23-1), S. 26).

Durch die Anwendung dieser Indikatoren bzw. dem Absehen der Prüfung inhaltlicher Übereinstimmung wird der Inhalt der anzuerkennenden „Studienzeit“ bzw. des Zielmoduls, auf das die Anrechnung hin erfolgt, mitnichten bedeutungslos. Seine Bedeutung ergibt sich jedoch unter Anwendung der Grundsätze des Lissabon-Übereinkommens eben nicht mehr im Sinne einer sachlichen Deckungsgleichheit von Ausgangskompetenz und Zielmodul, sondern dadurch, dass danach gefragt wird, ob der Inhalt Ersterer gegenüber dem Inhalt Letzterem einen nicht wesentlichen Unterschied in Hinsicht auf Niveau, Workload, Qualität, dem Profil des Studiengangs, Lernergebnissen, dem Studiererfolg oder dem beruflichen Erfolg vermittelt.

2. Rechtliche Folgen für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Hinsichtlich der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen spielen die vorangegangenen Überlegungen indes keine Rolle. Zwar wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass der Prüfungsmaßstab des nicht wesentlichen Unterschieds in der Praxis der Hochschulen auch für die Anrechnung nicht-hochschulisch erworbener Kompetenzen herangezogen wird. So sieht es jedenfalls die Empfehlung der AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria aus dem Jahr 2016 (vgl. AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hrsg.), Wien 2016, S. 21), die argumentiert, dass mit dem European Area of Recognition Manual (EAR-Manual) eine Sichtweise nahe gelegt würde, wonach „non-traditional learning“, womit nach Ansicht der Empfehlung auch nicht-formales und informelles Lernen gemeint ist, in den Genuss der Anwendung der Lissabon-Konvention kommen müsste. Diese Sichtweise steht jedoch zumindest dann auf dünnem Eis, wenn hiermit

eine generelle Anwendung des Maßstabs der „nicht wesentlichen Unterschiede“ auf jegliche Form der Anrechnung non-formal bzw. informell erworbener Kompetenzen gemeint ist. Das EAR-Manual legt zwar tatsächlich eine solche Sichtweise nahe, allerdings nicht der Wortlaut der Konvention. Hier heißt es nämlich zu den nicht-traditionellen Kompetenzen in A r t i k e l I V . 8:

„In den Vertragsparteien, in denen der Zugang zur Hochschulbildung auf der Grundlage nichttraditioneller Qualifikationen erlangt werden kann, werden in anderen Vertragsparteien erworbene ähnliche Qualifikationen in ähnlicher Weise bewertet wie nichttraditionelle Qualifikationen, die in der Vertragspartei erworben wurden, in der die Anerkennung angestrebt wird.“ Das heißt im Klartext: Wenn in Deutschland der Zugang zur Hochschulbildung auf der Grundlage informell bzw. non-formal erworbener Kompetenzen möglich ist, dann werden im Ausland erworbene Kompetenzen solcher Art in ähnlicher Weise bewertet wie solche non-formal bzw. informell erworbenen Kompetenzen, die in Deutschland erworben wurden. Diese Voraussetzung liegt nun in Deutschland vor, als dass - siehe etwa § 18 Abs. 5 Satz 2 NHG – der Zugang zur Hochschulbildung insofern auf der Grundlage non-formal und informell erworbener Kompetenzen möglich ist, als dass o.g. Norm bzw. die entsprechenden Regelungen in den anderen Landeshochschulgesetzen vorsehen, dass der Hochschulzugang zu einem der Vorbildung entsprechendem Studiengang aufgrund einer entsprechenden, dreijährigen und mithin formalen Berufsausbildung und anschließender, einschlägiger und wiederum dreijähriger Berufspraxis, mithin non-formal bzw. informell erworbener Kompetenzen ermöglicht wird. Die Lissabon-Konvention verpflichtet daher nicht zur Behandlung informell und non-formal erworbener Kompetenzen in jeglichem Kontext, sondern lediglich zur Anrechnung/Anerkennung zwecks des Zugangs zur Hochschulbildung und dieses auch nur in Kombination mit einer formalen Berufsausbildung. Denn die informell und non-formal erworbenen Kompetenzen müssten ja nur „in ähnlicher Weise“ bewertet werden.

IV. Fazit:

Die obigen Ausführungen dienen zunächst dem Nachweis, dass eine unmittelbare Anwendung der Grundsätze der Lissabon-Konvention auf rein innerstaatliche Anrechnungsfälle entgegen gegenteiliger Ansichten selbst in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie in der Anrechnungspraxis der Hochschulen der geltenden Rechtslage entspricht und die gegenteilige Ansicht anscheinend einem Informationsdefizit aufgesessen ist. Dieser Umstand hat weitreichende Folgen für die Frage, mit welchen Maßstäben die Prüfung der Anrechnung zu erfolgen hat. Am deutlichsten, dies sollten die weiteren Ausführungen zeigen, tritt dies bei der Frage des Verhältnisses des jeweiligen Inhalts von Ausgangskompetenz und Zielkompetenz zu Tage: Während der Prüfungsmaßstab der Gleichwertigkeit

tatsächlich eine inhaltliche Deckungsgleichheit von Ausgangskompetenz und Zielkompetenz impliziert, kann mit guten Argumenten vertreten werden, dass dieser Aspekt bei der Prüfung, ob hinsichtlich hochschulisch erworbener Kompetenzen ein nicht wesentlicher Unterschied zwischen Ausgangskompetenz und Zielkompetenz besteht, hinten an stehen kann und verdrängt wird durch die gleichsam teleologische Frage, ob die Anrechnung dem akademischen bzw. beruflichen Fortkommen der Studierenden dient oder nicht. Ein entsprechender Hinweis auf den Anerkennungszweck in der Anerkennungsentscheidung kann hierbei dazu dienen, den Missbrauch eines solchen Ansatzes – z.B. durch vorgeschobene Absichten bzgl. des weiteren beruflichen oder akademischen Weges – zu begegnen. Weitere Kriterien, wie sie von der HRK in Form der Aspekte „Niveau“, „Workload“, „Qualität“, „Lernergebnissen“ und „Profil des Studiums“ vorgestellt werden, können im Zusammenspiel hiermit einen sowohl pragmatisch-innovativen als auch objektivierbaren Maßstab für die Anrechnungsprüfung bereit stellen.

Literaturverzeichnis

AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hrsg.), Wien 2016

(https://www.aq.ac.at/de/analysen-berichte/dokumente-analysen-berichte/AQ_Anerkennung-2016-inklU4-und-bmwfw-2.pdf?m=1480945502)

Bergan, Sjur u. Hunt, Earl Stephen. "Introduction". In: dies. (Hg.) (2009). Developing Attitudes to Recognition: Substantial Differences in an Age of Globalization. Council of Europe Higher Education Series No. 13. Strasbourg: Council of Europe Publishing

Beschluss des Hochschulausschusses der KMK vom 13./14.12.2012

Erlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 09.11.2011 (<http://besserstudieren.nrw.de/sites/default/files/Erlass%20Anerkennung%20andernorts%20erbrachter%20Studienleistungen%20gema%CC%88%C3%9F%20Lissabon-Konvention%202011.pdf>.)

Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, 1. Auflage Bonn 2013

Lifelong Learning Programme (Hg.). European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications

Lisbon Recognition Convention Committee Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications; Lissabon 2010 (www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/criteria_and_procedures_EN.asp?)

Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013

(http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon2.pdf)

Rundschreiben der Akkreditierungsagentur FIBAA (<http://www.fibaa.org/uploads/media/Werkstatt-LissKonv-FolloeUp-Okt13.pdf>)